ren einzuziehen. Alle Kassen- und Kostenangelegenheiten werden zwischen dem Rechtsuchenden und dem Leiter der Zweigstelle geregelt.

Den Rechtsuchenden steht die Wahl des Rechtsanwaltes grundsätzlich frei. Äußert er keinen bestimmten Wunsch, so wird ihm vom Leiter des Kollegiums ein Anwalt empfohlen.

Das Kollegium hat das Recht, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder zu treffen. Disziplinarmaßnahmen sind Verwarnung, Rüge, strenge Rüge. Mit der strengen Rüge kann eine Geldstrafe von 20,- bis zu 2000,- DM verbunden werden.

Die Kontrolle über die Tätigkeit des Kollegiums und seiner Mitglieder wird vom Ministerium der Justiz ausgeübt, das eine zentrale Revisionskommission für die Rechtsanwaltskollegien unterhält (-> Erl. 5 zu Art. 126).

Die Einrichtung der Kollegien der Rechtsanwälte hat mit der freien Advokatur nichts mehr gemeinsam. Die Mitglieder der Kollegien sind praktisch Angestellte, die sich nach Direktiven der Justizverwaltung zu betätigen haben. Sie können die Interessen ihrer Mandanten nur insoweit wahrnehmen, als es die engen Grenzen der sozialistischen Gesetzlichkeit (-> Erl. 2 zu Art. 127) erlauben. Verhalten sie sich anders, so haben sie mit Repressalien zu rechnen. Das Anwaltsgeheimnis ist beseitigt, denn die Vorstände der Zweigstellenleitung sind verpflichtet, der zentralen Revisionskommission über alle Fragen Auskunft zu geben und ihnen alle Unterlagen vorzulegen²⁰.

c) Die anwaltliche Tätigkeit ist vielfach, besonders aber im Strafverfahren, beschränkt. Zwar nicht durch die Strafprozeßordnung, aber doch in der Praxis wird die Aushändigung der Akten in das Büro oder in die Wohnung des Rechtsanwaltes verboten. Der Zutritt in die Haftanstalten wird verweigert. Solange ein Untersuchungsgefangener noch in einem Gefängnis des Ministeriums für Staatssicherheit einsitzt, erhält der Strafverteidiger keine Sprecherlaubnis. Auch sonst wird oft der Verkehr mit dem Beschuldigten beaufsichtigt. Die Untersuchungsorgane raten von der Bevollmächtigung eines bestimmten Anwaltes oder von der Bevollmächtigung eines Anwaltes überhaupt ab²¹. Da »bei Vorliegen wichtiger Gründe« die Anklageschrift dem Beschuldigten nicht ausgehändigt, sondern nur zur Kenntnis gebracht wird, wird die Verteidigung weiter erschwert, weil der Beschuldigte sie mit dem Anwalt nicht durchsprechen kann. In der Hauptverhandlung hat der Verteidiger nicht wie der Staatsanwalt das Recht, unmittelbar Fragen an die Zeugen zu richten. Er kann das nur durch Vermittlung des Gerichtsvorsitzenden tun (§ 201 Abs. 2 und 3 StPO), wobei der Gerichtsvorsitzende »ungeeignete und nicht zur Sache gehö-

²⁰ Rosenthal, a. a. O. S. 102

²¹ Rosenthal, a. a. O. S. 105